

**Zuschussvereinbarung für den Bläserunterricht**  
bei freiberuflichen Bläserlehrern  
als Anlage zum Unterrichtsvertrag

zwischen

der Diözese Passau – Referat Kirchenmusik  
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung .....

vertreten durch .....

und dem/der Blälerschüler/in .....

geboren am: ..... Telefonnummer: .....

Instrument: ..... Anschrift: .....

Lehrer/in: ..... .....

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

.....

Bankverbindung: .....

1. Der/Die Schüler/in nimmt Bläserunterricht entsprechend dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beiliegenden Vertrag.

Er/Sie verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau sowie gegenüber der Pfarrkirchenstiftung jede Änderung dieses Unterrichtsvertrages unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Diözese Passau bezuschusst das im Rahmen der regulären Ausbildungszeit (3 Jahre) zu zahlende Honorar mit 50 %, höchstens jedoch 50 % des jeweils gültigen diözesanen Vergütungssatzes für Bläserlehrer (entspricht dem Satz für Orgellehrer) bzw. max. € 266,00 pro Jahr.

In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach drei Jahren möglich.

Im Falle der Verlängerung der Ausbildungszeit kann eine weitere Bezuschussung schriftlich beantragt werden; über Dauer und Umfang einer weiteren Bezuschussung wird gesondert entschieden.

Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis zum 15. Juli des auslaufenden Schuljahres an das Referat Kirchenmusik zu stellen.

3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils nach Ablauf eines Schuljahres nach Antragstellung und Vorlage eines vom Bläserlehrer und der Pfarrkirchenstiftung bestätigten Stunden- und Honorarnachweises.

Ab sofort werden nur noch Anträge berücksichtigt, die nach Abschluss des Schuljahres spätestens am 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen.

4. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau und der Pfarrkirchenstiftung mindestens 6 Jahre in einer kirchlichen Bläsergruppe im Bereich der Diözese Passau sowie bei musikalischen Einsätzen in der Pfarrgemeinde bereitwillig mitzuwirken.

Aushilfen in einem anderen Ensemble oder einer anderen nichtkirchlichen Bläsergruppe bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Andernfalls behält sich die Diözese Passau das Recht der Kündigung dieser Vereinbarung und die Rückforderung der für die Ausbildung gewährten Zuschüsse vor.

Das Eintrittsalter sollte nach Möglichkeit 12 Jahre nicht überschreiten.

Soweit die Pfarrkirchenstiftung dem/der Schüler/in Instrumente bzw. Noten leihweise zur Verfügung stellt, entscheidet diese über die Zahlung einer eventuellen Leihgebühr. Der/die Schüler/in verpflichtet sich die Gegenstände schonend zu behandeln und für Schäden aufzukommen.

Für Unterrichtsmittel, Trompetenschulen u.ä., die der instrumentalen Ausbildung dienen, kommt der/die Schüler/in selbst auf.

5. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist der Eintritt des/der Schülers/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit 12,00 €).
6. Eine ordentliche Kündigung dieser Zuschussvereinbarung ist nur in Anlehnung einer Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich. Mit Kündigung des Unterrichtsvertrages gilt auch diese Zuschussvereinbarung als gekündigt.

Eine fristlose Kündigung kann aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung erfolgen.

Wird eine fristlose Kündigung ausgesprochen oder erfolgt eine Kündigung des/der Schülers/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n nach Ablauf der Probezeit, ist die Diözese Passau berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.

Der/die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den .....

.....  
Generalvikar, Diözese Passau

.....  
Pfarrkirchenstiftung

.....  
Erziehungsberechtigte/r